

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/12/19 2004/03/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07204030

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## **Norm**

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art1 Abs1 lita;

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art1 Abs1 litb;

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art2 Abs1 idF 32000R0609;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

EURallg;

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z6 idF 2002/I/032;

GütbefG 1995 §23 Abs4 idF 2002/I/032;

GütbefG 1995 §9 Abs3 idF 2001/I/106;

VStG §24;

VStG §44a Z1;

VStG §52a Abs1;

VStG §9 Abs1;

## **Rechtssatz**

Der Beschwerdeführer macht im Zusammenhang mit der Abänderung gemäß § 52a VStG ua geltend, ihm hätte vor Erlassung des Bescheides Parteiengehör gewährt werden müssen. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde, im Rahmen der Abänderung nach § 52a VStG bestehe kein derartiges Recht, hat der Verwaltungsgerichtshof schon in dem Erkenntnis vom 27. Jänner 1999, Zl 97/04/0070 ausgesprochen, dass etwa dann, wenn die Frage der Bestellung des Beschuldigten als gewerberechtlicher Geschäftsführer in erster Instanz nicht erörtert wurde, dieser Umstand somit nicht als unstrittig feststeht, dem Betreffenden Parteiengehör zu gewähren ist (§ 45 Abs 3 AVG iVm § 24 VStG). Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer sowohl mit dem erstinstanzlichen Straferkenntnis als auch mit dem Berufungsbescheid zur Last gelegt, die Tat in der Funktion eines Geschäftsführers des Zulassungsbesitzers eines näher bezeichneten Sattelkraftfahrzeuges, mit dem die Transitfahrt durchgeführt wurde, begangen zu haben. Die Auswechselung der Eigenschaft, in welcher der Beschwerdeführer bestraft wurde (nunmehr: als Inhaber eines Unternehmens, von dem das Zugfahrzeug angemietet und die Transitfahrt veranlasst wurde), hätte somit nicht ohne Erörterung mit dem Beschwerdeführer erfolgen dürfen, sodass in der Unterlassung des Parteiengehörs in dieser Frage ein Verfahrensmangel gelegen ist.

## **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2Parteiengehör Erhebungen

ErmittlungsverfahrenParteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030222.X02

## **Im RIS seit**

30.01.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)